

16. Verordnung zur Änderung der vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.06.2013

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1960) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004, S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 17 und 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3

1. Tarif I (PKW)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 5,00 €.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 6,00 €.
2. Tarif II (Großraum)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 8,00 €.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 9,00 €.

§ 2 Abs. 4

1. Tarif I (PKW)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 52,63m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 1,90 € pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 50,00m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,00 € pro Kilometer.
2. Tarif II (Großraum)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 43,47m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,30 € pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 41,66m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,40 € pro Kilometer.

§ 2 Abs. 5

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 12,00 Sekunden (entspricht 30,00 € pro Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 02.03.2015 in Kraft.

Emden, den



B. Bornemann
Oberbürgermeister